



Kohlberg, den 17.01.2022

Hygienekonzept für Gruppenstunden und Kreise des Evang. Jugendwerks – CVJM Kohlberg e.V.

Gültig ab dem 17.01.2022

Dieses Hygienekonzept richtet sich nach der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 17.01.2022

Bei Gruppenstunden (hierbei werden die Gruppenleiter*innen mit einberechnet) gelten folgende Regelungen, die vor Start der Gruppen und Kreise den Teilnehmer*innen gegenüber kommuniziert werden müssen:

1. Regelung zu Gruppengröße und Maskenpflicht

Da die Corona-Beschränkungen jetzt inzidenzunabhängig sind, gelten in den verschiedenen Stufen die Begrenzungen nach der Tabelle im Anhang. In der Alarmstufe II heißt das folgendes:

- Gruppengrößen bis 12 Personen (Mias + Teilnehmer) sind innen und außen ohne Nachweise erlaubt.
- Über 12 Personen ausschließlich mit 3G+ (Pflicht!) und bis höchstens 420 Personen innen und außen.
3G+ heißt hier, dass auch Geimpfte und Genesene einen Test vorlegen müssen, wenn die Zweitimpfung länger als 3 Monate zurück liegt und noch keine Drittimpfung erfolgte.
Schüler/innen bis 18 Jahre gelten zu Unterrichtszeiten (also NICHT in den Ferien) als getestet.
- Ab 25 Personen müssen feste Gruppen von bis zu 24 Personen gebildet werden. Zwischen diesen Gruppen muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Die Gruppen dürften sich theoretisch im selben Raum aufhalten, allerdings muss der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gruppen gewährleistet werden.
- **In der Alarmstufe besteht immer eine Pflicht zum Tragen einer FFP2 oder**

vergleichbaren Maske ab 18 Jahre. Unter 18 aber ab 6 Jahren muss eine medizinische Maske getragen werden.

- ➔ Schüler/innen, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, oder eine Berufsschule besuchen, gelten automatisch OHNE VORLAGE EINES NACHWEISES als getestet, da nun routinemäßig in den Schulen 3 mal wöchentlich getestet wird. Falls der Schulbesuch nicht klar herleitbar ist, muss ein Schülerschein vorgelegt werden. Dies gilt nicht während den Ferien-
- Die Kontaktdaten müssen weiterhin erfasst werden.
- Bitte geht vernünftig mit den Regeln um, und handelt verantwortungsbewusst und vorausschauend.

2. Hygieneregeln allgemein

- Die Gruppenleiter*innen sind für die Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich.
- Die Anfahrt in Gruppen ist zu vermeiden. Wenn eine Fahrgemeinschaft gebildet wird, wird das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes, medizinische Maske, empfohlen (ab 6 Jahren).
- Körperliche Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale sind zu unterlassen.
- Beim Betreten des Gemeindehauses müssen die Hände sofort desinfiziert werden. Ein Desinfektionsspender befindet sich direkt links nach der Eingangstüre an der Wand.
- Im gesamten Gemeindehaus ist eine medizinische Maske zu tragen, ab 6 Jahren (auch im Freien!), wenn nicht Nachweise von ALLEN Personen über 3 G erhoben werden. Beim Konsum von Lebensmittel darf die Maske abgesetzt werden. Wir bitten darum, dies wenn dann im Freien zu tun und auf die Abstände verantwortungsvoll zu achten.
- Es ist trotzdem dauerhaft darauf zu achten, dass ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird, wo es möglich ist.
- Die Hinweisschilder im Gemeindehaus zu Hygienevorkehrungen, wie dem richtigen Hände waschen und dem richtigen niesen, sind zu beachten und die Teilnehmer*innen sind darauf hinzuweisen.
- Die Gruppenleiter*innen müssen eine Teilnehmerliste (§7 CoronaVo) führen. Diese ist immer vollständig auszufüllen und nach der Stunde im Materialraum im großen Schrank in den Gruppenordner abzulegen. Auch wenn eine Stunde einmal ausfallen sollte, ist eine Liste auszufüllen mit Datum und dem Vermerk, dass die Stunde ausfiel und im Ordner abzulegen. Die Listen müssen 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet (!) werden. Die Listen dürfen nur zur Verwendung innerhalb des Infektionsschutzgesetzes geführt werden. (Liste im Anhang)

- Geschlossene Räume sind regelmäßig zu belüften. Nach der Gruppenstunde ist der Raum immer gründlich zu belüften und für 30 Minuten nicht durch eine andere Gruppe zu besetzen.

- Tische und andere Gegenstände (Türgriffe etc.) sind bei häufiger Benutzung regelmäßig zu desinfizieren.

- Auf den Toiletten muss zu jeder Zeit genügend Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel vorhanden sein. Die Gruppenleiter*innen sind mit verantwortlich dafür, dies vor der Gruppenstunde kurz zu überprüfen und gegebenenfalls nachzufüllen.

- Gruppenleiter*innen und Teilnehmer*innen dürfen nicht an der Gruppenstunde teilnehmen, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Es liegt eine Absonderungspflicht im Zusammenhang mit Corona vor (Quarantäne).
- Vorliegen typischer Symptome wie zum Beispiel Husten sowie Halsschmerzen, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl.
- Kein Tragen einer medizinischen Maske
- Wenn Tests notwendig sind und kein Nachweis vorgelegt wird, ist die Person von der Gruppe auszuschließen.

- Beim Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten oder des Gebäudes ist eine Gruppenbildung zu vermeiden und auf den Abstand von 1,5 Metern zu achten.

–Das Gemeindehaus wird täglich durch unsere Hausmeister desinfiziert. Damit die beiden wissen, welche Gruppe in welchem Raum war, hängt eine **Liste am Infobrett** (Eingangsbereich unten links über Heizkörper), in die die Gruppenleiter*innen eure/ihre Gruppe bitte nach jeder Gruppenstunde eintragen (Gruppenname, Räumlichkeit, Datum, Uhrzeit, Verantwortlicher).

- Zur Desinfektion der Flächen, Tische, Stühle oder sonstiger Gegenstände, die von der Gruppe benutzt werden, steht eine Desinfektionsflasche im Putzraum (links neben dem Materialraum) zur Verfügung.

- Kinder und Jugendliche müssen vor der ersten Teilnahme an einer Gruppenstunde die **Einverständniserklärung** zu unserem Hygienekonzept von beiden Elternteilen unterschrieben abgeben.

3. Sportangebote des CVJM im Gemeindehaus

Es gilt die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) Vom 13.01.2022

Die in dem Konzept allgemein für das Gemeindehaus benannten Regelungen gelten ebenfalls für die Sportangebote.

- Die Teilnehmer/innen kommen fertig umgezogen zum Training.
- Es gelten alle Regeln beim Betreten des Gemeinhaus wie oben beschrieben (bei Betreten werden die Hände desinfiziert, keine körperlichen Begrüßungsrituale).
- Es wird eine FFP2-Maske getragen bis jede/r seinen/ihren Platz eingenommen hat.
- Es sind ausschließlich kontaktarme Sportarten im Gemeindehaus erlaubt.
- Es gilt 3G. Beim ersten Training ist der entsprechende Nachweis vorzulegen. Wer sich testen muss, weist entweder einen höchstens 24 Stunden alten Test einer offiziellen Teststelle nach, oder testet sich vor der Trainingsstunde unter Aufsicht des/der Trainers/Trainerin.
- In der Warnstufe gilt die 3G+ Regel. Das bedeutet, dass ein Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder ein PCR Test vorliegen muss.
- In der Alarmstufe gilt die 2G Regel. Der Zutritt ist nur noch Personen mit Impf- oder Genesenennachweis gestattet.
- In der Alarmstufe II gilt die 2G+ Regel. Der Zutritt ist nur noch Personen mit Impf- oder Genesenennachweis gestattet, deren Zweitimpfung nicht länger als 3 Monate zurück liegt, oder die bereits ihre Drittimpfung erhalten haben. Ansonsten ist zusätzlich zur vollständigen Impfung noch ein negativer Antigen-Schnelltest vorzuweisen.

4. Angebote der frühkindlichen Förderung und Erziehung (Krabbelgruppe)

Es gilt die Dritte Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 bei Angeboten der Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Frühen Hilfen (Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen – Corona-VO FamBi FH) vom 23.08.2021

Die in dem Konzept allgemein für das Gemeindehaus benannten Regelungen gelten ebenfalls für die Krabbelgruppe.

- Angebote sind bis höchstens 24 Personen zulässig.
- Für Personen, die nicht genesen oder geimpft sind, wird eine Testung auf das Coronavirus allgemein empfohlen. Bei Angeboten, bei denen die durchgehende Einhaltung wirksamer Hygieneregeln nicht sicher gewährleistet werden kann, ist die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig.
- Der gemeinschaftliche Verzehr von Speisen und Getränken, Bewegungsangebote, gemeinsames Singen sowie die Nutzung von Blasinstrumenten sind nur zulässig, wenn alle Teilnehmenden getestet, geimpft oder genesen sind.
- Während des Angebotes ist eine medizinische Maske von allen Personen ab 6 Jahren zu tragen. Ausgenommen hiervon ist die Zeit sportlicher Betätigung.

Kohlberg, den 17.01.2022

Deborah Merk (1. Vorsitzende), Nicole Dohm (2. Vorsitzende)

Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Wichtige Regelungen der Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums Baden-Württemberg, gültig ab 17.1.2022



CoronaVO KJA/JSA	§ 2 Absatz 3		§ 2 Absatz 2		§ 2 Absatz 1	
	Alarmstufe II		Alarmstufe		Basis- und Warnstufe	
Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG	Ohne Nachweis	12 Personen	Ohne Nachweis	24 Personen	Ohne Nachweis	36 Personen ab 24 Personen sind feste Gruppen von bis zu 24 Personen zu bilden
	3G+ ¹	120 Personen a) ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. b) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage	3G	a) ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. b) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage	3G	a) ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. b) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage
	2G+	420 Personen a) ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. b) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage	2G+	a) ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. b) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage		Keine gesonderte 2G-Regelung
Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG	Maskenpflicht (Ü18: FFP2 oder vergleichbar)					
	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand
	3G+ ¹ , 2G+	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrheitlichen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden. 3G+ ¹ , 2G+	3G+ ¹ , 2G+	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrheitlichen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden oder innerhalb fest gebildeter Gruppen ohne Kontakt zu Dritten.	3G, 3G+ ¹ , 2G+	Keine Maskenpflicht bei Angeboten innerhalb fest gebildeter Gruppe ohne Kontakt zu Dritten.

¹ Auch Genesene und Geimpfte müssen getestet werden, sofern sie noch keine Boosterimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt.

Test: In Unterrichtszeiten dient Schüler*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Schülerschein als Testnachweis. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenen-Nachweise von Teilnehmenden und Betreuungskräften verpflichtet.

Immer gilt: Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren und Hauptamtliche) werden zusammengezählt!

Besonders zu beachten nach der Corona Verordnung des Landes: Abstandempfehlung nach § 2 // Hygienekonzept nach § 7 // Datenverarbeitung nach § 8 (z.B. per Corona Warn oder Luca App)